

## **BGer 2C\_473/2020 vom 10. Juni 2020**

Bundesgericht, 2020-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_473\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_473_2020)

FR: TF 2C\_473/2020 du 10 juin 2020

IT: TF 2C\_473/2020 del 10 giugno 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit Zwischenverfügung vom 8. Mai 2020 erhob der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren C-2375/2020 von A. \_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit einem von diesem eingeleiteten Verfahren bezüglich der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) in der Fassung vom 16. April 2020 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.--; werde dieser nicht bis zum 10. Juni 2020 geleistet, werde auf die Eingabe nicht eingetreten. A. \_\_\_\_\_ gelangte hiergegen an das Bundesgericht mit dem Antrag, auf Kosten und Kostenvorschuss zu verzichten.

#### **E. 2**

Die Eingabe von A. \_\_\_\_\_ erweist sich als Gesuch um Kostenbefreiung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und daher vorab um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vor jener Instanz. Derartige Gesuche sind bei der Behörde einzureichen, die mit der Sache befasst ist (iudex a quo). Im konkreten Fall ist mithin das Bundesverwaltungsgericht zuständig, was sich aus Art. 65 Abs. 1 VwVG (SR 172.021) in Verbindung mit Art. 37 VGG (SR 173.32) ergibt. Zu dieser Frage kann Beschwerde an das Bundesgericht erst gegen einen diesbezüglichen Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts erhoben werden. Weder aus dessen Zwischenverfügung noch aus der Eingabe der Beschwerdeführerin ergibt sich, dass ein solches Gesuch vor dem Bundesverwaltungsgericht gestellt und von diesem beurteilt worden wäre. Die Angelegenheit ist deshalb von Amtes wegen und zur Prüfung des Gesuchs an die zuständige Bundesbehörde weiterzuleiten ( Art. 30 Abs. 2 BGG ; Urteile 2C\_177/2020 vom 20. Februar 2020 E. 2 und 2C\_498/2019 vom 29. Mai 2019 E. 2).

#### **E. 3**

Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ) und es ist darauf mit einzelrichterlichem Entscheid des Abteilungspräsidenten als Instruktionsrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Angesichts der besonderen Umstände rechtfertigt es sich, keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.